

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Vergabegesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.
2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
3. Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann weitere Präqualifizierungsverfahren durch Richtlinien regeln."
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Bieter" die Worte "unter der Berücksichtigung des § 6a Abs. 1 Satz 2 Teil A (VOB/A)" eingefügt:
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Auch bei der Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlichste Angebot können Umweltbelange berücksichtigt werden."
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 9 wird § 7 und Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 10 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 10 a wird § 8.
8. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 12 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit Leistungen nach Absatz 1 auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 3 und 4 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren."

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils der Verweis "§ 15 Abs. 2" durch den Verweis "§ 12 Abs. 2" ersetzt.

10. Der bisherige § 12 a wird § 10.

11. § 13 wird aufgehoben.

12. Der bisherige § 14 wird § 11.

13. Der bisherige § 15 wird § 12 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Hat der Bieter sonstige Nachweise oder Erklärungen nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind."

14. Der bisherige § 16 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

"§ 13
Sicherheitsleistung bei Bauleistungen

Im Anwendungsbereich der VOB ist bei einer Auftragssumme unter 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) auf Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und für Mängelansprüche zu verzichten."

15. Die §§ 17 und 18 werden aufgehoben.

16. Der bisherige § 19 wird § 14 und in Absatz 4 wird die Zahl "150.000" durch die Zahl "75.000" ersetzt.

17. Der bisherige § 20 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden die §§ 16 und 17.

19. § 22 a wird aufgehoben.

20. Der bisherige § 23 wird § 18.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Thüringer Mittelstand ist die Basis für Wachstum und Beschäftigung in Thüringen. Mehr Wachstum, größeren Wohlstand und zusätzliche Beschäftigung wird es nur geben, wenn die Thüringer Unternehmen gute Bedingungen haben, sich weiterzuentwickeln. Die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen sind daher zugunsten einer innovativen, wachstums-, wohlstands- und zukunftsorientierten Entwicklung der Unternehmen auszugestalten. Dies setzt insbesondere die Formulierung einfacher, klarer, transparenter und unbürokratischer Regelungen voraus.

Bereits seit 2011 mehren sich jedoch die Stimmen aus der Thüringer Wirtschaft, dass mit der Einführung vergabefremder Kriterien der bürokratische Aufwand erheblich gestiegen ist. Mit dem "Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften" im vergangenen Jahr verpasste es die Landesregierung, angemessen auf diese Stimmen zu reagieren. Stattdessen sind infolge der Änderung des Thüringer Vergabegesetzes bisher keine positiven Wirkungen auf den Wettbewerb um öffentliche Aufträge und das Bieterverhalten, insbesondere auch im Hinblick auf KMU, zu verzeichnen. Vielmehr haben sich Befürchtungen bestätigt, dass durch eine weitere Überlastung mit vergabefremden Aspekten für viele Handwerksbetriebe die Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen unwirtschaftlich wird und demzufolge abnimmt.

Gerade mit Blick auf die aktuelle Pandemiesituation sorgt die Vielzahl von Kriterien im Vergabeverfahren für erheblichen personellen Aufwand und birgt die Gefahr, dass die öffentliche Hand nicht mehr in der Lage ist, die dringend notwendigen Infrastrukturmaßnahmen mit einem vertretbaren zeitlichen Aufwand auszuschreiben und zu vergeben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes soll das bestehende Gesetz von bürokratischen Hürden befreit werden. Ziel des Entwurfs ist es, ein schlankes, einfaches und unkompliziertes Vergaberecht für die Thüringer Wirtschaft zu schaffen. Damit soll den Interessen der öffentlichen Hand wie der Thüringer Wirtschaft, und damit auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rechnung getragen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

§ 4 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben, da eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien im Rahmen des Gesetzes nicht erforderlich ist. Jeder Auftraggeber kann entsprechende Kriterien individuell für den Auftragsgegenstand formulieren.

Zu Nummer 2:

§ 5 wird aufgehoben als Folge der Aufhebung des § 4 Abs. 3 und 4.

§ 6 wird ebenfalls aufgehoben. Die technische Spezifikation bezieht sich auf die ökologischen Kriterien, die in § 4 alte Fassung benannt sind und im Ermessen des Auftraggebers liegen. Sie kann durch den Auftraggeber

ber individuell festgelegt werden und bedarf keiner gesetzlich festgeschriebenen Normierung im Thüringer Vergabegesetz.

Zu Nummer 3:

Durch die Aufhebung der §§ 5 und 6 wird der bisherige § 7 zum neuen § 5.

- a) Die Neufassung des Absatzes 2 ist Folge der Streichung der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien sowie der Definition und Spezifizierung im Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 3 und 4 alte Fassung sowie §§ 5 und 6 alte Fassung.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 soll sichergestellt werden, dass die Möglichkeit der Präqualifizierung in Zukunft nicht mehr durch das zuständige Ministerium in Form einer Richtlinie mit zusätzlichen Anforderungen, die über die anerkannten Präqualifizierungen hinausgehen können, vorgeschrieben wird. Dies dient auch einer bundesweiten Harmonisierung der Anforderungen an eine Präqualifizierung.

- b) Die Neufassung des Absatzes 3 hebt die Bedeutung des § 6a Abs. 1 Satz 2 Teil A (VOB/A), insbesondere der Bedeutung von Selbstreinigungmaßnahmen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit, hervor und berücksichtigt damit insbesondere Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der EU-Richtlinie 2014/24.
- c) Die Aufhebung der Absätze 4 und 5 wird aufgrund der Streichung der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 3 und 4 alte Fassung erforderlich. Die Anpassung wurde notwendig, da nach dem Gesetz ökologische und soziale Kriterien nicht mehr für den Ausschluss eines Bieters angewendet werden können.

Zu Nummer 4:

Durch die Aufhebung der §§ 5 und 6 wird der bisherige § 8 zum neuen § 6.

- a) Die Neufassung des Satzes 3 ist Folge der Streichung der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien sowie der Definition und Spezifizierung im Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 3 und 4 alte Fassung sowie §§ 5 und 6 alte Fassung.
- b) Die Aufhebung des Satzes 4 ist Folge der Streichung der Berücksichtigung ökologischer Kriterien sowie der Definition und Spezifizierung im Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 3 und 4 alte Fassung sowie §§ 5 und 6 alte Fassung.

Zu Nummer 5:

Durch die Aufhebung der §§ 5 und 6 wird der bisherige § 9 zum neuen § 7. Die Aufhebung von Absatz 3 ist Folge der Streichung der Berücksichtigung ökologischer Kriterien sowie der Definition und Spezifizierung im Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 3 und 4 alte Fassung sowie §§ 5 und 6 alte Fassung.

Zu Nummern 6 und 8:

§ 10 wird aufgehoben; bestehende Tarifverträge sowie die Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 machen es nicht mehr erforderlich, dass

der Gesetzgeber im Thüringer Vergabegesetz in § 10 die Tariftreue und Entgeltgleichheit regelt.

§ 11 wird aufgehoben, da die ILO-Kernarbeitsnormen bereits Bestandteil der deutschen Rechtsordnung sind und diese berücksichtigt werden müssen. Weshalb es einer expliziten Erwähnung in Paragraphenform nicht bedarf.

Zu Nummer 7:

Der bisherige § 10 a wird infolge der Aufhebung der §§ 5, 6 und 10 zu § 8.

Zu Nummer 9:

Durch die Streichung der §§ 10 und 11 wird der bisherige § 12 zum neuen § 9.

- a) Die Neufassung von Absatz 2 erfolgt aufgrund der Aufhebung der §§ 10 und 11.
- b) Die Streichung von Paragraphen im Thüringer Vergabegesetz und die damit verbundene Neu Nummerierung erfordert, dass in § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 neue Fassung die jeweiligen Verweise auf § 15 Abs. 2 durch Verweise auf § 12 Ab. 2 ersetzt werden.

Zu Nummer 10:

Infolge der Aufhebungen wird der bisherige § 12 a zum § 10.

Zu Nummer 11:

Seit Inkrafttreten des Thüringer Vergabegesetzes kam es zu keinen Anwendungsfällen des § 13 auf Landesebene, weshalb der § 13 aufgehoben wird.

Zu Nummer 12:

Durch die Aufhebung von § 13 wird der bisherige § 14 zum § 11.

Zu Nummer 13:

Die Aufhebung der Nummern 1 und 2 in § 12 Abs. 1 erfolgt aufgrund der Änderung in § 4 neue Fassung sowie der Aufhebung der §§ 10 und 11.

Zu Nummer 14:

Die Neufassung soll gewährleisten, dass eine Sicherheitsleistung nach VOB erst ab 250.000 Euro verlangt werden darf. Die Regelung stellt besonders für kleine und mittlere Unternehmen eine Erleichterung dar.

Zu Nummer 15:

Die Aufhebung der §§ 17 und 18 folgen der Streichung der vergabefremden Kriterien im Gesetz. Die Kontrollen und Sanktionen waren auf die Einhaltung der im Gesetz normierten vergabefremden Kriterien ausgerichtet.

Zu Nummer 16:

Durch die Aufhebung der §§ 17 und 18 wird der § 19 zum § 14. Mit der Herabsetzung des Wertes auf 75.000 Euro soll mehr Transparenz erzielt werden.

Zu Nummer 17:

Durch die Aufhebung der §§ 17 und 18 wird der § 20 zum § 15. Die Aufhebung des Absatzes 2 erfolgt aufgrund der Aufhebung des § 10.

Zu Nummer 18:

Die Aufhebung des § 22 a erfolgt aufgrund der Aufhebung des § 10 alte Fassung.

Zu Nummer 19:

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 20:

Redaktionelle Anpassung

Für die Fraktion:

Bühl